

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Krämersgrund“
vom 25.07.1995
(amtlich bekannt gemacht am 04.08.1995),
geändert durch § 19 der Euro-Verordnung vom 16.07.2001
(amtlich bekannt gemacht am 24.08.2001)

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4, Art. 45 Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl. S. 295) erläßt die Stadt Aschaffenburg folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 17.07.1995 Nr. 820-8632.10-I/92 genehmigte Verordnung

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Der in der Stadt und Gemarkung Aschaffenburg auf den Grundstücken Fl. Nrn. 4308/2, 4309, 4311 - 4315, 4317 (TF = Teilfläche), 4318, 4247 (TF) und 4257 gelegene Biotopkomplex wird als Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 18,15 ha und erhält die Bezeichnung „Krämersgrund“.

(3) Lage und Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind in einer Karte Maßstab 1 : 25000 und in einer Karte Maßstab 1 : 2500 eingetragen, die bei der Stadt Aschaffenburg - Untere Naturschutzbehörde - hinterlegt sind und auf die Bezug genommen wird. Die Karten werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der allgemeinen Dienststunden allgemein zugänglich. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte im Maßstab 1 : 2500 mit dem äußeren Rand der Begrenzungslinie.

§ 2 Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. den Biotopkomplex im Auenbereich des Oberen Röderbaches in seiner Ausdehnung wegen seiner Vernetzung mit dem „Röderbachtal“ und aufgrund seiner hohen Bedeutung für Flora und Fauna als Rückzugsgebiet zahlreicher bedrohter Tierarten (insbesondere Vögel, Amphibien und Insekten) zu erhalten und vor Artenschwund durch intensive landwirtschaftliche Nutzung zu schützen.

2. die auf dem Grundstück Fl. Nr. 4311 gelegenen Feuchtwiesen mit Vorkommen von Flatterbinse, Glieder-Binse, Waldsimse, Sumpf-Seggen, Sumpfdotterblume, Mädesüß und Sumpfkraatzdistel (Flächen nach Art. 6 d Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes) zu sichern und zu fördern.

3. das Großseggenried (Fläche nach Art. 6 d. Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes) im Verlandungsbereich des Gewässers zu bewahren.

4. die Gehölzstrukturen (Spitzahornallee, Erlen-Eschenwald, Grauweidengebüsch, Gehölzbestände mit alten Eichen und Buchen und Streuobstbestände mit z. T. hohem Totholzanteil) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 4247 (TF), 4308/2, 4309, 4311 - 4315, 4317 und 4318 als Lebensraum insbesondere für Vögel und Insekten zu bewahren.

5. den Biotopkomplex als Brut- und Jagd-Lebensraum für den Steinkauz zu erhalten und aufzuwerten.
6. zur Belebung des Landschaftsbildes im Raum Aschaffenburg beizutragen.

§ 3 Verbote

(1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Befreiung (§ 5) den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören, zu verändern oder Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des geschützten Landschaftsbestandteiles oder dessen Bestandteilen führen können.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten,

1. die Beschaffenheit, Nutzung oder Bewirtschaftung des Bodens zu verändern, insbesondere

1.1 Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

1.2 Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

1.3 bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern,

1.4 Leitungen zu errichten oder zu verlegen,

1.5 Flächen umzubrechen,

1.6 Feuchtflächen trocken zu legen,

1.7 Drainage-Gräben zu errichten,

1.8 Gülle, Jauche, Klärschlamm, Fäkalien, Abwasser oder anorganische Düngemittel auszubringen,

1.9 In der Zeit vom 1.4 bis einschließlich 31.5 jeden Jahres Stallmist aufzubringen,

1.10 nicht nur vorübergehend Heu, Grüngut, Schnittgut, Stallmist oder organische Abfälle zu lagern oder abzulagern,

1.11 eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche bzw. landwirtschaftliche Nutzung oder Beweidung auszuüben,

2. Eingriffe in den Wasserhaushalt oder Gewässerverlauf vorzunehmen, insbesondere

2.1 oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen,

2.2 die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

2.3 den Gewässerspiegel nachhaltig zu senken,

3. Eingriffe in die Lebensbereiche (Biotope) von Tieren und Pflanzen vorzunehmen, insbesondere

3.1 sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

3.2 Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,

- 3.3 Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
- 3.4 Gehölze, Hecken und Streuobstbestände zu beseitigen oder nachhaltig zu verändern,
- 3.5 chemische Pflanzenbehandlungsmittel sowie sonstige Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren anzuwenden,
- 3.6 Feuer zu machen,
- 3.7 das Großseggenried im Verlandungsbereich des Teiches an der Schmerlenbacher Straße zu betreten,
- 3.8 Gewässer und Straßengräben durch Grabenfräsen zu reinigen,
- 4. durch rücksichtsloses, lärmintensives oder in sonstiger Weise schädigendes Verhalten die Tier- und Pflanzenwelt zu beeinträchtigen, insbesondere
 - 4.1 freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 - 4.2 zu zelten oder zu lagern,
 - 4.3 Lärm zu verursachen,
 - 4.4 Veranstaltungen oder Versammlungen abzuhalten,
 - 4.5 außerhalb von Straßen und Wegen mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen (ausgenommen Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte),
- 5. Das Orts- und Landschaftsbild zu beeinträchtigen, insbesondere
 - 5.1 das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art zu lagern,
 - 5.2 Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind:

- 1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf den in der Karte im Maßstab 1 : 2500 schraffiert gekennzeichneten Flächen der Grundstücke Fl. Nrn. 4247 (TF), 4257 (TF), 4311 (TF), 4314, 4315, 4317 (TF) und 4318 (TF) als flächenhafte Umtriebsweide unter der Beschränkung der Besatzdichte auf 1,0 Großvieheinheiten pro Hektar - es gelten jedoch die Verbote nach § 3 Abs. 2 Nrn. 1.1 bis 1.10 und 3.4 bis 3.6 -,
- 2. die extensive Nutzung der Grundstücke Fl. Nrn. 4247 (TF), 4257 (TF), 4308/2, 4309, 4310, 4312 (TF) und als Streuobstwiese mit jährlich einmaliger Mahd nicht vor dem 20.6 und Abfuhr des Mahdguts - es gelten jedoch die Verbote nach § 3 Abs. 2 Nrn. 1.1 bis 1.10 und 3.4 bis 3.6, die Nutzung als Weidefläche nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bleibt hiervon unberührt -,
- 3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- 4. die plenterweise vollzogene forstwirtschaftliche Nutzung unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung einer Artenvielfalt und der Schonung von Nist- und Nahrungsbiotopen von Vögeln und Laufkäfern.

5. die notwendigen Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten an Fernmelde-, Ver- und Entsorgungsleitungen auf den Grundstücken Fl. Nrn. 4308/2, 4309, 4311, 4247 und 4257 in Absprache mit der Stadt Aschaffenburg - Untere Naturschutzbehörde -,

6. die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung des bestehenden Straßenkörpers an der Schmerlenbacher Straße, der Haibacher Straße und der Straße „Am Krämersgrund“ sowie deren Verkehrssicherheit - es gelten jedoch die Verbote nach § 3 Abs. 2 Nrn. 1.1 bis 1.10 und 3.4 bis 3.8 - in Absprache mit der Stadt Aschaffenburg - Untere Naturschutzbehörde,

7. die von der Stadt Aschaffenburg - Untere Naturschutzbehörde - angeordneten, zur Gewährleistung des Schutzzwecks nach § 2 dieser Verordnung erforderlichen Pflegemaßnahmen,

8. die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte,

(2) Die Verbote nach § 3 Abs. 2 Nrn. 3.2 bis 3.4, 3.6, 4.2 bis 4.5 und 5.2 gelten nicht für Freizeitveranstaltungen des Jugendamtes der Stadt Aschaffenburg innerhalb des Abenteuerspielplatzes auf den Grundstücken Fl. Nrn. 4309 und 4311 (TF) in den Pfingst- und Sommerferien. Lage und Grenzen des Abenteuerspielplatzes sind in der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 2500 eingetragen. Die Nrn. 1.1 bis 1.7, 2.1 bis 2.3 und 5.1 des § 3 Abs. 2 sind bei Veranstaltungen nach Satz 1 nur auf erhebliche oder dauerhafte Maßnahmen anzuwenden.

§ 5 Befreiung

(1) Die Befreiung von den Verboten nach § 3 kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern,

2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist oder

3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

(3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Stadt Aschaffenburg - Untere Naturschutzbehörde -.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Befreiung einem Verbot des § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 24 der Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten *)

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung ergibt sich aus der Änderungsverordnung.